

Kondukteur, Wilhelm Christoph Seydel, zum Förster zu Gerstungen, den Unterförster Schmidt zu Gerstungen, zum Forstgehülfen bey'm Waldecker Reviere und den Korpsjäger, Heinrich Debus zu Gerstungen, zum Unterförster zu Rockau in Gnaden ernannt, laut höchster Dekrete, hoher Ministerial-Dekrete und Reskripte vom 6. 10. Januar, 17., 28. Februar, 14. März, 4., 7., 11., 18. und 21. April dieses Jahres.

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Nach Ableben des Hof-Advokaten Johann Theodor Ernst Lorey zu Großrudestedt ist dem Amts-Advokaten August Paulssen zu Zimenau in Anerkennung seines Wohlverhaltens gestattet worden, seinen Wohnsitz zu Großrudestedt zu nehmen, um von da aus künftig zu practiciren. Demnächst hat der Amts-Advokat, Carl Ferdinand Constantin Lairitz zu Jena, auf Nachsuchen die Erlaubniß erlangt, sich in gleicher Absicht zu Zimenau wesentlich niederlassen zu dürfen.  
Weimar den 13. Februar 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung,  
von Müller.

II. Mittels höchsten Reskripts vom 24. d. M. haben Sr. Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet, die — für die Pferde, welche auf die zu Marktsuhr

am Mittwoch nach Jubica,  
am Mittwoch nach Margaretha und  
am zweyten Mittwoch nach Gallus

gehalten werdenden drey Viehmärkte jährlich gebracht und von da zurückgeführt werden, vorerst auf fünf Jahre nämlich bis zum Schlusse des Jahres 1830 verwilligte Geleits-Freyheit auf dem Markte selbst, auch auf sämtliche Geleits- und Zollstellen, welche dergleichen nach und von dem Markte transportirt werdende Pferde auf ihrem Transporte berühren, zu erstrecken, und eine gleiche Geleits-Freyheit sowohl auf dem Markte, als auf dem Wege auch dem andern Vieh, letztern jedoch vor der Hand nur auf zwey Jahre nämlich bis zum Schlusse des Jahres 1827 angebeihen zu lassen.

Die Großherzogliche Geleits- und Zolleinnahmen werden daher bey dessen Bekanntmachung hierdurch angewiesen, die auf den Marktsuhrer Viehmarkt geführt und von dort zurückgebracht werdenden Pferde so wie das andere Vieh,